Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 20.

(Nr. 12484.) Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes und des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 17. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

Im § 3 Abs. 3 werden im Satz 1 unter Buchstabe b die Worte „bei längerer Dienstzeit für je zwei Dienstjahre mit einem weiteren Jahre bis zur Höchstgrenze von insgesamt acht Jahren" gestrichen.

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

> Außerdem wird die fünf Jahre — vom 1. April 1925 ab die vier Jahre — übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.

Artikel II.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Den Beamten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrags zu liefern.

Artikel III.

Die Anlage 1 „Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten" wird im Abschnitt I, Unterabschnitt I „Aufsteigende Gehälter", A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen, wie folgt geändert:

§ 1.

In Gruppe 2 wird in den Unterabschnitten „Preußische Staatsregierung (Staatsministerium)", „Finanzministerium", „Bauverwaltung", „Handels- und Gewerbeverwaltung", „Justizverwaltung", „Verwaltung des Innern", „Landwirtschaftliche Verwaltung", „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung" und „Ministerium für Volkswohlfahrt" jedesmal hinzugesetzt:

Pförtner[2])

Ferner werden hinter dem Unterabschnitte „Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung" ein Unterabschnitt „Staatsschuldenverwaltung", hinter dem Unterabschnitte „Staatsarchive" die Unterabschnitte „Oberrechnungskammer" und „Landeswasseramt" eingefügt und bei diesen Unterabschnitten das Wort:

Pförtner[2])

hinzugesetzt.

Als Fußnote[2]) wird bei Gruppe 2 ferner die Bestimmung aufgenommen:

Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner bei Ministerien und sonstigen Zentralbehörden erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

§ 2.

In Gruppe 6 wird bei folgenden Beamtengruppen das Anmerkungszeichen[1]) hinzugefügt:

in der Domänenverwaltung bei den „Kulturbausekretären" und „Moorvögten",

in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung bei den „Bergsekretären", „Zeichnern bei den Oberbergämtern" und „mittleren Werksbeamten ohne abgeschlossene Fachschulbildung",

in der Verwaltung der Staatsarchive bei den „Archivsekretären",

in der Ansiedlungskommission bei den „Vermessungssekretären" sowie „Bausekretären" und „Kulturbausekretären",

in der Verwaltung des Finanzministeriums bei den „Regierungssekretären bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion" und „Katastersekretären",

in der Bauverwaltung bei den „Regierungsbausekretären" (zweimal), „Bauhofsvorstehern", „Wasserbausekretären" (zweimal), „Werkmeistern", „Hafensekretären", „Eisenbahnsekretären", „Vermessungssekretären" und „Werkmeistern bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung",

in der Handels- und Gewerbeverwaltung bei den „Eichmeistern", „Eichungssekretären", „Sekretären und Rechnungsführern bei gewerblichen Fachschulen", „Werkmeistern bei Maschinenbauschulen", „Hafenpolizeisekretären" und „Gewerbepflegerinnen",

in der Justizverwaltung bei den „Justizsekretären", „Gerichtsvollziehern", „Strafanstaltssekretären" und „Strafanstaltssekretärinnen",

in der Verwaltung des Innern bei den „Kreisamtssekretären", „Polizei- und Kriminalsekretären", „Polizeisekretären", „Polizeisekretären bei den Einwohnermeldeämtern", „Polizeitelegraphensekretären", „Polizeiwerkmeistern", „technischen Polizeisekretären" und „Landjägermeistern",

in der landwirtschaftlichen Verwaltung bei den „Kultursekretären", „Vermessungssekretären", „Kulturbausekretären", „Moorvögten" und „Deichvögten",

in der Gestütverwaltung bei den „Gestütsekretären", „Gestütbausekretären",

in der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei den „Regierungsbausekretären bei den Universitäten und Kunstmuseen", den „Verwaltungssekretären im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums", den „ständigen Technikern beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem", den „Restauratoren und technischen Inspektoren bei den Kunstmuseen, bei dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie", sowie dem „Restaurator beim Zeughaus in Berlin", bei den „Inspektoren in den staatlichen Bildungsanstalten", den „Beleuchtungsinspektoren bei den Staatstheatern in Berlin" und den „Theatersekretären bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden",

im Bereiche des Ministeriums für Volkswohlfahrt bei den „Regierungsbausekretären beim Wohnungs- und Siedlungswesen", den „Bürosekretären beim Institut für Infektionskrankheiten und der Landesanstalt für Wasserhygiene" und den „Verwaltungssekretären bei den staatlichen Erziehungsanstalten".

Gruppe 6 erhält ferner als Fußnote[1]) folgende Bestimmung:

Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von planmäßigen Stellen der ehemaligen Assistentenklasse erhalten im Rahmen der im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Stellenzahl und nach näherer Maßgabe der vom Staatsministerium entsprechend dem Schiedsspruche des Reichsschiedsgerichts zu treffenden Anordnungen die Bezüge der Gruppe 7.

§ 3.

In Gruppe 7 werden folgende Beamtengruppen gestrichen:

in der Domänenverwaltung die „Kulturbausekretäre ●)" und „Moorvögte ●)",

in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung die „Bergsekretäre ●)", „Zeichner ●) bei den Oberbergämtern" und „mittleren Werksbeamten ●) ohne abgeschlossene Fachschulbildung",

bei den Staatsarchiven die „Archivsekretäre ●)",

bei der Ansiedlungskommission die „Vermessungssekretäre ●)", „Bausekretäre ●)" und „Kulturbausekretäre ●)",

in der Verwaltung des Finanzministeriums die „Regierungssekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion ●)" und „Katastersekretäre ●)",

in der Bauverwaltung die „Wasserbausekretäre ●)" (zweimal), „Werkmeister ●)", „Regierungsbausekretäre ●)" (zweimal), „Bauhofsvorsteher ●)", „Hafensekretäre ●)", „Eisenbahnsekretäre ●)", „Vermessungssekretäre ●)" und „Werkmeister ●) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung",

in der Handels- und Gewerbeverwaltung die „Eichmeister ●)", „Eichungssekretäre ●)", „Sekretäre ●) und Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen", „Werkmeister ●) bei Maschinenbauschulen", „Gewerbepflegerinnen ●)" und „Hafenpolizeisekretäre ●)",

in der Justizverwaltung die „Justizsekretäre ●)", „Gerichtsvollzieher ●)", „Strafanstaltssekretäre ●)", „Strafanstaltssekretärinnen ●)",

in der Verwaltung des Innern die „Kreisamtssekretäre ●)“, die „Polizei- und Kriminalsekretäre ●)“, die „Polizeisekretäre ●)“, die „Polizeisekretäre ●) bei den Einwohnermeldeämtern“, die „Polizeitelegraphensekretäre ●)“, die „Polizeiwerkmeister ●)“, „technischen Polizeisekretäre ●)“ und die „Landjägermeister ●)“,

in der landwirtschaftlichen Verwaltung die „Kultursekretäre ●)“, die „Vermessungssekretäre ●)“, „Kulturbausekretäre ●)“, „Moorvögte ●)“ und „Deichvögte ●)“,

in der Gestütverwaltung die „Gestütsekretäre ●)“ und „Gestütbausekretäre ●)“,

in der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die „Regierungsbausekretäre ●)“, „Verwaltungssekretäre ●)“, „ständige Techniker ●) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem“, „Restauratoren ●)“ und „technische Inspektoren ●)“, „Theatersekretäre ●)“, „Beleuchtungsinspektoren ●) bei den Staatstheatern“, „Inspektoren ●) bei den staatlichen Bildungsanstalten“,

in der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt die „Regierungsbausekretäre ●) beim Wohnungs- und Siedlungswesen“, „Bürosekretäre ●) beim Institut für Infektionskrankheiten“ und „Verwaltungssekretäre ●) bei den staatlichen Erziehungsanstalten“.

§ 4.

In Gruppe 8 wird unter „Handels- und Gewerbeverwaltung“ und unter „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ hinzugesetzt: „Gewerbelehrerinnen“, sowie unter „Handels- und Gewerbeverwaltung“: „Pensionatsvorsteherinnen“.

In Gruppe 9 erhalten im Unterabschnitt „Handels- und Gewerbeverwaltung“ die Worte „Gewerbelehrerinnen“ und „Pensionatsvorsteherinnen“ das Zeichen ●); das + wird gestrichen. Desgleichen wird unter „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ bei den Worten „Gewerbelehrerinnen“ das Zeichen ●) hinzugefügt; das + wird gestrichen.

In Gruppe 10 werden unter „Handels- und Gewerbeverwaltung“ die Worte „+ Gewerbelehrerinnen ●) (einschließlich + Pensionatsvorsteherinnen ●))“ gestrichen.

§ 5.

In Gruppe 11 werden

unter „Staatsschuldenverwaltung“ die Worte „und Kanzleidirektor ●) (bisher Kanzleivorsteher)“,

unter „Preußische Staatsregierung (Staatsministerium)“ die Worte „und Kanzleidirektor ●) beim Ministerium“,

unter „Oberrechnungskammer“ die Worte „und Kanzleidirektor ●)“,

unter „Bauverwaltung“ das Wort „Kanzleidirektor“,

unter „Finanzministerium“, „Handels- und Gewerbeverwaltung“, „Verwaltung des Innern“, „Landwirtschaftliche Verwaltung“, „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ die Worte „sowie Kanzleidirektor ◉) beim Ministerium“

unter „Verwaltung des Innern“ ferner die Worte „und Kanzleidirektor beim Oberverwaltungsgericht“,

unter „Justizverwaltung“ die Worte „sowie Kanzleidirektor ◉) beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission“,

unter „Ministerium für Volkswohlfahrt“ die Worte „und Kanzleidirektor ◉) beim Ministerium“

gestrichen.

Artikel IV.

In der Besoldungsordnung ist in der Gruppe 4 in allen Verwaltungen mit Ausnahme der Justizverwaltung hinter „Ministerialbotenmeister“ einzufügen „Botenmeister bei besonders großen Behörden“.

Artikel V.

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe. Diese beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 2 000 Mark, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 2 500 Mark und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 3 000 Mark.

(2) Die Kinderbeihilfe wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 10 000 Mark monatlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 10 000 Mark um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, so wird die Kinderbeihilfe gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 10 000 Mark übersteigt. Der Finanzminister ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind: 1. eheliche Kinder, 2. für ehelich erklärte Kinder, 3. an Kindes Statt angenommene Kinder, 4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, 5. uneheliche Kinder.

(4) Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinem Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderbeihilfen fallen fort mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Artikel VI.

Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als besonderen Ausgleichszuschlag erhalten die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe, deren Höhe durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz festgesetzt wird. Die Frauenbeihilfe wird auch Witwern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfe beziehen.

Artikel VII.

§ 35 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise ist der Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

Artikel VIII.

Bei den Schlußbemerkungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes unter Abschnitt A — Aufwandsentschädigungen — wird bei Ziffer 2 Abs. b hinter das Wort „Regierungspräsidenten" eingeschaltet „sowie der Polizeipräsident von Berlin".

Artikel IX.

Die in dem Gesetze vom 21. November 1922 über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 431) festgesetzten neuen Grundgehaltssätze der Gruppen VIII bis XI treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an die Stelle derjenigen der Gruppen I bis IV des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315).

Artikel X.

(1) Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Artikel I, II, III und VII mit dem 1. April 1920, hinsichtlich der Artikel IV, V, VI und VIII am 1. April 1923 und hinsichtlich des Artikel IX mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

(2) Soweit Beamte ihre Bezüge oder freie Dienstkleidung auf Grund der bisherigen Bestimmungen erhalten haben, sind sie zu einer Rückzahlung beziehungsweise zur Zahlung eines Betrags für die Dienstkleidung nicht verpflichtet.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) Braun. v. Richter.

(Nr. 12485.) **Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden. Vom 21. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau des Erz- und des Eisenkais am neuen Binnenhafen in Emden einen Betrag von 2 500 000 000 Mark (zweieinhalb Milliarden Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. April 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover — Elektrizitätsverwaltung — für den Bau der staatlichen Wasserkraftwerke an der unteren Fulda, nämlich Guxhagen, Freienhagen, Wahnhausen und Hann. Münden, durch die Amtsblätter der Regierung in Cassel Nr. 2 S. 10, ausgegeben am 13. Januar 1923, und der Regierung in Hildesheim Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 13. Januar 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikett-Industrie, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Erweiterung des Tage- und Tiefbaues des Braunkohlenbergwerkes Elfriede in Gohra, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 69, ausgegeben am 7. April 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau von elektrischen Anlagen im Netzekreis, Kreisteil Filehne, durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 13 S. 58, ausgegeben am 31. März 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halberstadt für die Erweiterung des städtischen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 15 S. 116, ausgegeben am 14. April 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.